

Kleine Anfrage

des Abg. Stephen Brauer FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

**Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden in den Kreisen
Schwäbisch Hall, Hohenlohe, Main-Tauber und Ostalb**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welcher Behörde obliegt die Aufsicht über die Umsetzung von § 39 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in den Kreisen Schwäbisch Hall, Hohenlohe, Main-Tauber und Ostalb?
2. Inwiefern beinhaltet die konkrete Umsetzung von § 39 Absatz 1 LBO die Berücksichtigung der Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN) DIN 18040-1, DIN 18040-2 und DIN 18040-3?
3. Welche Sanktionen stehen rechtlich und tatsächlich zur Verfügung, insofern die zuständigen Bauherren § 39 LBO nicht oder unzureichend umsetzen?
4. Welche öffentlichen Gebäude im Sinne von § 39 Absatz 1 und 2 LBO sind in den vergangenen zehn Jahren in den Städten oder Gemeinden der vier unter Frage 1 genannten Landkreise neu gebaut oder grundlegend saniert worden (tabellarische Auflistung nach Landkreisen sowie den jeweiligen Städten und Gemeinden)?
5. Inwiefern wurde bei den einzelnen unter Frage 4 aufgeführten Projekten jeweils die Barrierefreiheit im Sinne des § 39 LBO umgesetzt oder entsprechend einer Ausnahmegenehmigung nach § 39 Absatz 3 LBO nicht umgesetzt?
6. Welche Vorhaben zur Umsetzung der Barrierefreiheit stehen im Sinne des § 39 LBO ihrer Kenntnis nach bis Ende des Jahres 2020 noch in den Städten und Gemeinden der unter Frage 1 genannten vier Kreise an (tabellarische Auflistung nach Landkreisen sowie den jeweiligen Städten und Gemeinden)?

7. Wie bewertet sie die Barrierefreiheit in den unter Frage 1 genannten Landkreisen insgesamt und unter besonderer Berücksichtigung der Verpflichtung zur Herstellung eines barrierefreien öffentlichen Personennahverkehrs nach § 8 Absatz 3 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes sowie der Barrierefreiheit an örtlichen Bahnhöfen und Bahnhaltstellen?
8. Was tut sie, um die genannten vier Landkreise sowie die entsprechenden Städte und Gemeinden auch für die Barrierefreiheit bei der Gestaltung öffentlicher Wege zu sensibilisieren (z. B. Vermeidung reiner Kopfsteinpflaster- und Schotterwege sowie regelmäßige Absenkungen von Bordsteinkanten in den Ortsdurchfahrten)?
9. Welche Fördermöglichkeiten für barrierefreies Bauen stehen privaten und kommunalen Bauherren in Baden-Württemberg zur Verfügung?
10. Was tut sie für die regelmäßige Fortbildung kommunaler Bau- und Stadtentwicklungsbehörden zur Unterstützung und Standardisierung der planerischen und baulichen Umsetzung der Barrierefreiheit?

03.03.2020

Brauer FDP/DVP

Antwort*)

Mit Schreiben vom 18. Mai 2020 Nr. 5W-0141.5/355 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welcher Behörde obliegt die Aufsicht über die Umsetzung von § 39 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in den Kreisen Schwäbisch Hall, Hohenlohe, Main-Tauber und Ostalb?*

Zu 1.:

Die Aufsicht über die Umsetzung von § 39 LBO obliegt den unteren Baurechtsbehörden. Dies sind in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die Baurechtsbehörden bei den Landratsämtern Schwäbisch Hall, Hohenlohe, Main-Tauber und Ostalb, den Städten Aalen, Bad Mergentheim, Crailsheim, Ellwangen, Künzelsau, Öhringen, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Tauberbischofsheim und Wertheim und der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein.

Die Fachaufsicht über die unteren Baurechtsbehörden bezüglich der Umsetzung von § 39 LBO obliegt als hier zuständiger höherer Baurechtsbehörde dem Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 21) und als oberster Baurechtsbehörde dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (Referat 51).

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. Inwiefern beinhaltet die konkrete Umsetzung von § 39 Absatz 1 LBO die Berücksichtigung der Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN) DIN 18040-1, DIN 18040-2 und DIN 18040-3?

Zu 2.:

Die obersten Baurechtsbehörden haben von der Ermächtigung nach § 73 a LBO Gebrauch gemacht und DIN 18040 Teil 1 und DIN 18040 Teil 2 als Technische Baubestimmungen bekanntgemacht und so die Anforderungen an die Barrierefreiheit – auch gemäß § 39 LBO – konkretisiert. Die Bekanntmachung der aktuell geltenden Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen erfolgte am 17. Dezember 2017. Die Verwaltungsvorschrift steht auf der Webseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/berg-und-baurechtsbehoerde/bautechnik-und-bauoekologie/technische-baubestimmungen/>. DIN 18040 Teil 3 ist nicht als Technische Baubestimmung bekanntgemacht und somit baurechtlich nicht verbindlich. Da sich DIN 18040 Teil 3 auf öffentlichen Verkehrs- und Freiraum bezieht, liegt der Anwendungsbereich dieser technischen Regel außerhalb des Geltungsbereichs des Bauordnungsrechts, das lediglich auf Baugrundstücken und bei öffentlichen Verkehrsanlagen nur für Gebäude anzuwenden ist.

Bei Technischen Baubestimmungen ist systematisch zu berücksichtigen, dass sie in der Form bekanntgemacht werden, die sie durch die Anlagen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen erhalten; für DIN 18040 Teil 1 ist dies Anlage A 4.2/2 und für DIN 18040 Teil 2 ist dies Anlage A 4.2/3. Ferner sieht § 73 a Absatz 1 Satz 3 LBO vor, dass von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen abgewichen werden kann, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden.

Diese Herangehensweise ist im Übrigen bereits den technischen Regeln DIN 18040 Teile 1 und 2 immanent, die in den jeweiligen Ziffern 1 („Anwendungsbereich“) folgende Passagen enthalten:

„... Die Norm gilt für Neubauten. Sie sollte (Teil 1)/kann (Teil 2) sinngemäß für die Planung von Umbauten oder Modernisierungen angewendet werden. Die mit den Anforderungen nach dieser Norm verfolgten Schutzziele können auch auf andere Weise als in der Norm festgelegt erfüllt werden. ANMERKUNG In der Regel nennen die einzelnen Abschnitte zunächst jeweils zu erreichende Schutzziele als Voraussetzung für die Barrierefreiheit. Danach wird aufgezeigt, wie das Schutzziel erreicht werden kann, gegebenenfalls differenziert nach den unterschiedlichen Bedürfnissen verschiedener Personengruppen. Alle Maße sind Fertigmaße. Abweichungen in der Ausführung können nur toleriert werden, soweit die in der Norm bezweckte Funktion erreicht wird. ...“

Diese Flexibilität bei der Umsetzung der Anforderungen zur Barrierefreiheit ist schon allein deshalb erforderlich, weil einzelne Anforderungen für unterschiedliche Arten von Beeinträchtigungen unterschiedliche – stellenweise sogar gegenläufige – Maßnahmen zur Erreichung des jeweiligen Schutzziels erfordern. So benötigen Rollstuhl- oder Rollatornutzende nicht nur schwellenfreie, sondern sogar möglichst erschütterungsfrei befahrbare Flächen, während schlecht sehende oder blinde Menschen taktil erfassbare Belagsänderungen und Leitstreifen benötigen. Die Greifhöhe von 85 cm – ein anderes sehr bekanntes Anforderungskriterium – ist zu fordern für Rollstuhlnutzende mit starken Einschränkungen in der Oberkörperbeweglichkeit. Das ist jedoch nur eine kleine Teilgruppe der Rollstuhlnutzenden. Dies veranschaulicht, warum Ziffer 2 a in Anlage 4.2/2 und Ziffer 5 a in Anlage 4.2/3 zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, die abweichend von den 85 cm Greifhöhen bis zu 110 cm zulässt. Dennoch gelten in all diesen Fällen die Belange der Barrierefreiheit als berücksichtigt.

3. Welche Sanktionen stehen rechtlich und tatsächlich zur Verfügung, insofern die zuständigen Bauherren § 39 LBO nicht oder unzureichend umsetzen?

Zu 3.:

Wenn – unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Frage 2 – die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit nicht umgesetzt sind, trifft die örtlich zuständige untere Baurechtsbehörde gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 LBO die Maßnahmen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind.

Dies reicht von nachträglichen Anforderungen, um erhebliche Nachteile oder Belästigungen von der Allgemeinheit oder den Benutzern der baulichen Anlagen abzuwenden (§ 58 Absatz 6 LBO), bis zur Nutzungsuntersagung bzw. Abbruchsanordnung (§ 65 LBO). Das pflichtgemäße Ermessen, welches die Baurechtsbehörde ausüben muss, hat dabei alle Belange des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen. Dies sind neben den Nachteilen und Belästigungen insbesondere der auf Barrierefreiheit angewiesenen Benutzerinnen und Benutzer auch die Qualität angebotener baulicher, technischer oder organisatorischer Alternativen, der finanzielle Aufwand für die Behebung der Verstöße und der anzusetzende Kenntnishorizont der am Bau Beteiligten, der ggf. auf einen mehr oder weniger deutlichen Vorsatz bei der Entstehung des Verstoßes schließen lässt.

Grundsätzlich kann im Fall von Verstößen auch nachträglich eine Abweichung nach § 56 Absatz 1 LBO oder eine Befreiung nach § 56 Absatz 5 LBO beantragt werden. Diesen Anträgen ist zu entsprechen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Bei öffentlich zugänglichen Anlagen nach § 39 Absatz 2 LBO ist zudem auch eine Ausnahmemöglichkeit nach § 39 Absatz 3 LBO zu prüfen und bei Erfüllen der Kriterien ggf. auch nachträglich zu genehmigen.

4. Welche öffentlichen Gebäude im Sinne von § 39 Absatz 1 und 2 LBO sind in den vergangenen zehn Jahren in den Städten oder Gemeinden der vier unter Frage 1 genannten Landkreise neu gebaut oder grundlegend saniert worden (tabellarische Auflistung nach Landkreisen sowie den jeweiligen Städten und Gemeinden)?

5. Inwiefern wurde bei den einzelnen unter Frage 4 aufgeführten Projekten jeweils die Barrierefreiheit im Sinne des § 39 LBO umgesetzt oder entsprechend einer Ausnahmegenehmigung nach § 39 Absatz 3 LBO nicht umgesetzt?

Zu 4. und 5.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 gemeinsam beantwortet.

Für die nachstehende tabellarische Auflistung wurde eine entsprechende Erhebung bei den betreffenden Behörden durchgeführt. Insbesondere auch wegen der in der Corona-Krise teilweise sehr angespannten Arbeitssituation in den Behörden wurde von einer Verpflichtung zur vollständigen Erhebung aller Vorhaben jedoch abgesehen. Die in der Tabelle zusammengetragenen Ergebnisse bieten dennoch einen sehr guten Überblick, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei den Bauvorhaben sind im Wesentlichen Neubauten und Sanierungsvorhaben unterschiedlicher Intensität zu unterscheiden. In der Spalte 4 sind – soweit von den betreffenden Behörden ausdrücklich benannt – Ausnahmen, Abweichungen und Befreiungen (AAB) nach § 39 Absatz 3 LBO und nach § 56 LBO berücksichtigt. Die Fragestellung unter Ziffer 5 geht jedoch fehl in der Annahme, dass eine Ausnahmeentscheidung nach § 39 Absatz 3 LBO einer geringer wertigen Lösung oder gar einem Verstoß gegen die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit gleichkäme. Natürlich ist bei bauordnungsrechtlichen Entscheidungen auch § 39 Absatz 3 LBO anzuwenden. Selbiges gilt im Übrigen auch für Entscheidungen zu Abweichungen und Befreiungen nach § 56 LBO.

Landkreis	Gemeinde	Bauvorhaben	AAB
Hohenlohe	Bretzfeld	An-/Umbau Schule	
	Dörzbach	Neubau Schulmensa	x
	Ingelfingen-Hermuthausen	Neubau Dorfgemeinschaftshaus	
	Krautheim	Neubau Bürgerhaus mit Mensa	
	Künzelsau	Umbau Amtsgericht	
		Sanierung Georg-Wagner-Schule	
		Neubau Mensa Georg-Wagner-Schule	
		Sanierung Ganerben-gymnasium	
		Sanierung Brüder-Grimm-Schule	
		Anbau Stadtbücherei „Altes Rathaus“	
		Neubau Kindergarten Kocherstetten	
		Anbau Zentrale Atemschutzwerkstatt	
	Kupferzell	Neubau Schule	
		Neubau Landratsamt Hohenlohe	x
	Kupferzell-Rüblingen	Neubau Dorfgemeinschaftshaus	
	Öhringen	Lebenswerkstatt	
		Haus der Betreuung	
		Pflegeheim	
		Hoftheater	
		Umbau ev. Pfarrgebäude	
		Schüler- und Jugendbegegnungsstätte	
		Kindertagesstätte	
		Bürogebäude	
		Neubau Büro- und Geschäftsgebäude	
	Pfedelbach	Nobelgusch	
		Grund-/Hauptschule	
		Kindergarten	
	Schöntal-Bieringen	Sanierung Schule	
	Waldenburg	Umbau Verwaltungsgebäude	x
	Zweiflingen	Gemeindehalle	x

Main-Tauber	Bad Mergentheim	Neubau Fachraumzentrum am beruflichen Schulzentrum	
		Sanierung Theoriegebäude am beruflichen Schulzentrum	
		Neubau Kindergarten Wachbach	
		Neubau Turnhalle Deutschordensgymnasium	
		Neubau Kindertagesstätte Kernstadt	
		Sanierung Musikschule	x
		Sanierung Altes Rathaus/VHS	x
		Umbau Amtsgericht (Schloss)	
		Umbau Duale Hochschule BW (Schloss)	
		Sanierung Café (Schloss)	
	Gerlachsheim	Umbau Kloster	
	Tauberbischofsheim	Sanierung Schulzentrum	
		Neubau Fachräume Schulzentrum	
		Neubau Kinderhaus	
		Neubau Pavillon mit WC Impfen	
		Umbau Geschäfts- und Bürogebäude Landratsamt	x
		Neubau WC-Anlage	
		Umbau Amtsgericht	
		Sanierung Klosterhof	x
		Umbau Sparkasse	
	Weikersheim	Umbau Schloss (Marstall Nord)	
	Wertheim	Sanierung Sporthalle Bestenheid	
		Umbau Amtsgericht	
		Neubau Mehrzweckhalle Bettingen	x
		Anbau Mehrzweckgebäude Dietenhan	x
		Umbau Mehrzweckgebäude Waldhausen	
		Neubau Feuerwehrgerätehaus	
		Umbau Mehrzweckhalle Mondfeld	
		Anbau Burggastronomie	
		Umbau/Sanierung Rathaus Kembach	x
		Neubau Mehrzweckhalle Nassig	x

		Umbau Existenzgründer-/Dienstleistungszentrum Reinhardshof	x
		Anbau Mehrzweckhalle Dörlesberg	
		Umbau Mehrzweckhalle Sonderriet	
		Umbau Sporthalle bei der Hochschule für Polizei	
		Umbau Verwaltungsgebäude der Hochschule für Polizei	
Ostalb	Aalen	Sanierung Limesmuseum	
		Neubau Innovationszentrum EULE	
		Schubart-Gymnasium: Neubau Fachklassentrakt und Sanierung	
		Sanierung Kocherburgschule	x
		An-/Umbau Kopernikus-Gymnasium	x
		Sanierung THG-Turnhalle	
		Anbau und Sanierung Karl-Kessler-Realschule	
		Sanierung Realschule Galgenberg mit Neubau Cafeteria	
		Anbau Parkhaus EULE	x
		Sanierung WC-Anlage GMS Welland	
		Sanierung Rathaus Wasseralfingen	
		Sanierung Besucherbergwerk	
		Sanierung Hermann-Hesse-Schule	
		Sanierung Theodor-Heuss-Gymnasium	x
		Sanierung Uhland-Realschule	x
		Umbau Finanzamt	
		Umbau Amtsgericht	
		Umbau Nachlass- und Betreuungsgericht	
		Neubau Augenoptik Hochschule für Technik und Wirtschaft	
		Neubau Hörsaalgebäude Hochschule für Technik und Wirtschaft	
		Umbau Mensa Hochschule für Technik und Wirtschaft	

		Sanierung Beethovenstr. 1 Hochschule für Technik und Wirtschaft	
	Abstmünd	An-/Umbau Friedrich-von-Keller-Schule	
		Gymnasium	
	Adelmannsfelden	An-/Umbau Otto-Ulmer-Halle	
	Bartholomä	Sanierung Dorfhaus/Rathaus	x
		Sanierung Grundschule	x
		Anbau Museum (Toiletten)	x
	Böbingen	Sanierung Römerhalle	
		Neubau Kindergarten/Grundschule	
		Öffentliche Toilettenanlage	
	Bopfingen	Kinderhaus	
		Umbau Ganztagesbereich	
		Anbau Polizeiposten	
	Durlangen	Umbau Kindergarten	
		Kleinkindbetreuung	
	Ellwangen	Rathaus Ellwangen	
		Buchenbergschule	
		Peutinger Gymnasium	
		Anbau Mittelhofschule	
		Schule Pfahlheim mit Vereinsräumen	
		Dorfhaus Eggenrot	
		Alamannenmuseum	
		Landeserstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge	x
		Umbau/Sanierung Schloss	x
		Umbau Landgericht	x
		(Innen-)Sanierung Landratsamt	x
		Sanierung Flurbereinigungsamt	x
	Eschach	Feuerwehrgerätehaus	
		Anbau Bauhof mit Tankstelle	
	Göggingen	An-/Umbau Kindergarten	
		Erweiterung Feuerwehrgerätehaus	
		Kindergarten	
	Gschwend	Wohncontainer	
		Kindergarten	

		Zirkuszelt	
		Umbau/Sanierung Gemeindehalle	
		Sanitätshaus	
		Trainingshalle	
		Neubau Ausbildungsgebäude Forstliches Bildungszentrum	
	Heubach	Sanierung Stadthalle/Hallenbad	
		Anbau/Sanierung Mehrzweckhalle (Lautern)	x
		Sanierung Silberwarenfabrik, Musikschule, Veranstaltungssaal	x
		Umbau Kinderkrippe Triumph	x
		Anbau/Sanierung Rosenstein-Gymnasium	x
		Sanierung Turnhalle Schillerschule	x
		Umbau Verwaltungsgebäude VG Rosenstein	x
		Umbau Rathaus	x
	Heuchlingen	Neubau Kindergarten	
	Iggingen	Zuschauerüberdachung	
		An-/Umbau Kindergarten	
	Jagstzell	Sanierung Schule	
	Lauchheim	Anbau Museum „Oberes Tor“	
		Anbau Kindergarten Kolibri	
	Leinzell	Umbau Verbundschule	x
		Umbau Friedhofsgebäude	
	Lorch	Feuerwehrgerätehaus	
		Sporthalle	
		Ganztagesbetreuung	
		Sanierung Harmonie	
		Umbau Dorfgemeinschaftshaus	
		Anbau Kindergarten St. Konrad	
		Kindergarten	
	Mögglingen	Neubau Kinderkrippe	
		Sanierung Limesschule	x
		Sanierung Mackilohalle	

	Mutlangen	Franziskusgymnasium	
		Kleinkinderbetreuung	x
		An-/Umbau Dialysestation	
		Umbau Notfallambulanz	
		Umbau Kindergarten Don Bosco	
		Umbau Angiographie	
		Anbau Stauferklinikum	
		Zentrale Notfallambulanz	
	Neresheim	Sanierung Härtsfeldhalle mit Ganztagesbetreuung und Mensa	
		Gemeinbedarfsgebäude mit Verwaltung, Grundschule, Kindergarten und Vereinsräumen	
		Umbau Amtsgericht	
	Neuler	Begegnungsstätte	
		Anbau/Sanierung Kindergarten	
		Sanierung Brühlschule	
		Zweifach-Sporthalle	
		Anbau/Sanierung Dorfgemeinschaftshaus	
	Oberkochen	Zusammenlegung Dreißental- und Tiersteinschule	
	Rainau	Anbau Rathaus	
		Dorfhaus	
	Riesburg	Gemeindezentrum Goldburghausen	
	Rosenberg	Anbau/Sanierung Karl-Stirner-Gesamtschule	x
	Ruppertshofen	An-/Umbau Rathaus	
		Jurten Waldorfkindergarten	
		Kindergarten mit Mensa	
	Schechingen	An-/Umbau Pfarrhaus	
		Kulturforum	
	Schwäbisch Gmünd	Anbau Kreisberufsschulzentrum	
		Mensa	
		An-/Umbau Klosterbergschule	
		Sanierung Dienststelle	

		Sanierung Hochschule für Gestaltung (Altbau)	x
		Umbau Bibliothek Hochschule für Gestaltung	
		Bildungszentrum der Oberfinanzdirektion Karlsruhe	x
		Neubau Kinderkrippe Pädagogische Hochschule	
		Sanierung Hörsaalgebäude Pädagogische Hochschule	
		Sanierung Polizeirevier	x
		Sanierung Staatliche Seminare für Didaktik und Lehrerbildung	x
		Neubau Werkhalle JVA Gotteszell	x
		Sanierung Kulturzentrum Prediger	
		Sanierung Friedensschule Wetzgau/Rehnenhof	
		Sanierung Rathaus	
		Sanierung Pestalozzischule Herlikofen	
		Sanierung Theodor-Heuss-Schule Herlikofen	
		Sanierung Kita Vogelnest Herlikofen	
		Sanierung Römerschule Straßdorf	
		Sanierung Schillerrealschule	
		Sanierung Stauferschule	
		Sanierung Bezirksamt Großdeinbach	
		Sanierung Bezirksamt Lindach	
	Spraitbach	An-/Umbau Kulturhalle	
		Evangelisches Gemeindehaus	
		Rathaus	
		Anbau/Sanierung Grundschule	x
	Stödtlen	Sanierung Mehrzweckhalle	x
	Täferrot	Anbau Feuerwehr	
		Schulbauernhof	
		Kindergarten	
	Unterschneidheim	Sanierung Bürgerhaus	
		Dorfzentrum Nordhausen	

		Sanierung Grundschule	
		Um-/Anbau UG Sporthalle	
		Umbau Sechta-Ries-Schule	
		Dorfgemeinschaftshaus	
		Sanierung Mehrzweckhalle	
		Anbau Kindergarten	
		Umbau barrierefreie Toilette	
	Waldstetten	An-/Umbau Gemeinschaftsschule	
		Sanierung Musikschule	
		Umbau Kindertagesstätte	
	Wört	Rathaus	
		Sanierung Gemeindehalle	
Schwäbisch Hall	Blaufelden	Kindergarten Wiesenbach	
		Dorfzentrum Wiesenbach	
		Nutzungsänderung Kindergarten	
		Beherbergungsstätte Herrentierbach	
		Jugendzentrum	
		Umbau Bürgerhaus Herrentierbach	
		Umbau Liederhalle Billingsbach	
	Braunsbach	Nutzungsänderung Kinderbetreuung	
		Nutzungsänderung Kinderkrippe	
	Bühlertann	Anbau Kindergarten	
		Kindergarten (katholisch)	
	Bühlerzell	Nutzungsänderung Kindertagesstätte	
		Kindertagesstätte	
	Crailsheim	Umbau Amtsgericht	
		Käthe-Kollwitz-Schule	
		Konrad-Biesalski-Schule und -Kindergarten	
		Behindertenwohnheim	
		Altenheim Wolfgangsstift	
		Rathaus Crailsheim	
		Verwaltungs- und Feuerwehrgebäude Triensbach	
		Agentur für Arbeit	
		Evangelische Freikirche	
		Gemeindehaus	

		Neuapostolische Kirche	
		Gottesackerkirche Ehrenfriedhof	
		Königsreichsaal Zeugen Jehovas	x
		Islamisches Gemeindehaus	
		Sporthalle Hirtenwiesen	
		Turn- und Festhalle Altenmünster	
		Großsporthalle Crailsheim	
		Mehrzweckhalle Jagstheim	
		Mensa Lise-Meitner-Gymnasium	
		Klinikum Crailsheim	
		Albert-Schweitzer-Gymnasium	
		Eichendorff-Schule	
		Kindergarten Jagstheim	
		Kindergarten Altenmünster	
		Kinderkrippe Hirtenwiesen	
		Kinderkrippe Lange Straße	
		Evang. Christuskindergarten	
		Waldorf-Kindergarten	
		Waldorf-Krippe	
		Toilette am Busbahnhof	
	Fichtenau	Umbau Rathaus Wildenstein	
	Frankenhardt	Anbau Kindergarten Gründelhardt	
	Gaildorf	Nutzungsänderung Jugendzentrum	
		Anbau Kindergarten Großaltdorf	
		Nutzungsänderung Seminarzentrum	
		Umbau Kindergarten Eutendorf	
		Bildungszentrum Unterrot	
		Umbau Sporthalle	
		Übergangswohnheim	
		Nutzungsänderung Notunterkunft	x
		Nutzungsänderung Krankenhaus	
	Gerabronn	Anbau/Sanierung Kindergarten	
		Um-/Anbau Rathaus	
		Kindertagesstätte Dünsbach	
	Ilshofen	Anbau Kindergarten	
		Neubau Kindergarten	
		Umbau Kindergarten Eckartshausen	

	Kirchberg	An-/Umbau Kinderkrippe	
		Schule Ganztagesbetreuung	
		Umbau „Württembergischer Hof“	
		Nutzungsänderung Wohnheim	
	Kreßberg	Geschäftshaus Waldtann	
		Umbau Rathaus Waldtann	
		Anbau Kindergarten Haselhof	
		Bieneninfozentrum Leukershausen	
		Kindertagesstätte Haselhof	
	Langenburg	Umbau Gastraum	
		Anbau Schule	
		Anbau Kindergarten	
		Stadthalle	
	Mainhardt	Sanierung Freibad	
		Dorfgemeinschaftshaus Hütten	
	Michelbach/Bilz	Nutzungsänderung Versammlungs- stätte	
		Umbau Kindergarten	
	Michelfeld	Nutzungsänderung Kindertagesstätte	x
		Anbau Kindergarten	
		Anbau Kindergarten	
		Anbau Kindertagesstätte Gnadental	
	Oberrot	Umbau Freizeitheim	
		Neubau Kinderkrippe	
	Obersontheim	Nutzungsänderung Kinderkrippe	
		Umbau Kindertagesstätte	x
		Nutzungsänderung Kleinkindbetreu- ung	x
		Umbau Turnhalle	
	Rosengarten	Anbau Kindergarten	
	Rot am See	Verwaltungsgebäude Hausen am Bach	
		Neubau Polizeiposten	
		Anbau Gemeinschaftsschule	
		Anbau Kindergarten	
	Satteldorf	Kindergarten (Übergang)	
		Anbau Kinderhaus	
		Anbau Mensa	

		Dienstleistungsgebäude	
		Kindergarten	x
	Schrozberg	Umbau Rathaus	
		Neubau Bibliothek	
		An-/Umbau Schule	
		Nutzungsänderung Krankenhaus	
	Schwäbisch Hall	Umbau Bundesnetzagentur	
		Sanierung Gebsattelbau Großcomburg	
		Neubau Polizeirevier	
		Umbau Notariat	
		Neubau Globe-Theater	
		Umbau Gefängnis zu Bildungshaus	
		Neubau Kinderhospiz	
		Neubau Schülerhaus im Schulzentrum Ost	
		Kinderhaus Comberger Weg	
		Umbau Laden zu Touristik-Info	
		An-/Umbau Grundschule und Kindergarten Breiteich	
		Umbau Schenkenseebad	
		Neubau zentraler Busbahnhof	
		Neubau Verwaltung Stadtbetriebe	
		Umbau Fassfabrik zu Tagungszentrum	
		Umbau Fabrik zu Verwaltung Landratsamt	
		Tiefgarage Weilerwiese	
		Neubau Verwaltung Sparkasse	
		Neubau Polizeirevier	
		Öffentlicher Aufzug Froschgraben	
		Umbau Bushaltestellen	
	Stimpfach	Kindergarten mit Kinderkrippe	
	Sulzbach-Laufen	Anbau Kindergruppe	
		Umbau Ortszentrum Laufen	
	Untermünkheim	Nutzungsänderung Kinderkrippe	
		Anbau Kindergarten	
		Nutzungsänderung Kindergarten	x
		Anbau Kindergarten	
		An-/Umbau Weinbrennerhalle	

	Vellberg	Anbau Kindergarten	
		Kindertagesstätte Talheim	x
		Umkleide Freibad	x
	Wallhausen	Kinderkrippe	x
	Wolpertshausen	Umbau Rathaus	
		Anbau Kindergarten	

6. Welche Vorhaben zur Umsetzung der Barrierefreiheit stehen im Sinne des § 39 LBO ihrer Kenntnis nach bis Ende des Jahres 2020 noch in den Städten und Gemeinden der unter Frage 1 genannten vier Kreise an (tabellarische Auflistung nach Landkreisen sowie den jeweiligen Städten und Gemeinden)?

Zu 6.:

In der folgenden Tabelle sind die derzeit noch nicht fertiggestellten und von den zuständigen Baurechts- und Hochbaubehörden benannten Bauvorhaben für öffentliche Gebäude in den Landkreisen Schwäbisch Hall, Hohenlohe, Main-Tauber und Ostalb aufgeführt, für die absehbar noch bis Ende 2020 ein Bauantrag eingereicht werden soll.

Landkreis	Gemeinde	Bauvorhaben	AAB
Hohenlohe	Künzelsau	Anbau VHS-Gebäude	
		Sanierung Sporthalle Georg-Wagner-Schule	
	Öhringen	Kindergarten Limespark	
		Umbau Finanzamt	
		Umbau Amtsgericht	
Main-Tauber	Bad Mergentheim	Neubau Kindergarten	
		Anbau Kindergarten	
	Creglingen	Neubau Pflegeheim	
	Königshofen	Seniorenheim	
	Tauberbischofsheim	Um-/Anbau Kindertagesstätte	
	Werbach	Anbau Kindergarten	
Ostalb	Aalen	Neubau Führungs- und Lagezentrum Polizeipräsidium Aalen	x
		Sanierung Polizeipräsidium Aalen	x
		Neubau Forschungsgebäude ZIMATE und ZTN Hochschule für Technik und Wirtschaft	
	Ellwangen	EATA-Akademie	
		Amtsgericht, Schwurgerichtssaal	
	Heubach	Kindertagesstätte Adlerstraße	

Schwäbisch Hall	Blaufelden	Sanierung Schule/Kindergarten Gammesfeld	
	Braunsbach	Sanierung Gemeindehalle	
	Fichtenberg	Nutzungsänderung Betreuung	
		Nutzungsänderung Kindergarten	
	Gäildorf	Neubau Kindergarten Ottendorf (Container)	x
		Anbau Kindergarten Ottendorf	
	Kreßberg	Nutzungsänderung Kinderkrippe	
		Anbau/Sanierung Turnhalle	
	Mainhardt	Neubau Dorfplatz, Backhaus, WC	
		Neubau Kindertagesstätte	
	Rosengarten	Neubau Ballsporthalle	
	Schwäbisch Hall	Umbau Staatliches Hochbauamt	
		Neubau Kindergarten Geschwister-Scholl-Straße	
		Barrierearmer Belag Obere Herren-gasse	
		Sanierung öffentlicher Aufzug am Arbeitsamt	
	Wolpertshausen	An-/Umbau Herolthalle	

7. Wie bewertet sie die Barrierefreiheit in den unter Frage 1 genannten Landkreisen insgesamt und unter besonderer Berücksichtigung der Verpflichtung zur Herstellung eines barrierefreien öffentlichen Personennahverkehrs nach § 8 Absatz 3 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes sowie der Barrierefreiheit an örtlichen Bahnhöfen und Bahnhaltestellen?

Zu 7.:

Die Barrierefreiheit kann kaum abstrakt und generell bewertet werden. Statistische Werte dazu sind ebenfalls nicht verfügbar. Eine Erhebung würde zudem auch vor Wertungsfragen bezüglich unterschiedlicher Dimensionen und Themenbereiche von Barrierefreiheit stehen, die nicht sinnvoll lösbar erscheinen.

Die große Vielfalt der öffentlichen Bauvorhaben zeigt, dass trotz eines Kanons sich grundsätzlich gleichender Bauaufgaben jeweils Lösungen im Einzelfall gefunden werden müssen. Sicher kann das Ziel der Barrierefreiheit im Neubau oft einfacher und auch vollständiger erreicht werden. Bei Um- und Anbauten oder Sanierungen stellt die Barrierefreiheit oft eine größere Herausforderung dar, diese Vorhaben bieten dafür aber auch bessere Chancen für Nachhaltigkeit, Identitätsstiftung, Denkmalschutz und andere Schutzziele. Die Zusammenstellung legt nahe, dass beide Ansätze ihre Berechtigung haben und von den Verantwortlichen auch einzelfallbezogen gleichberechtigt in Betracht gezogen werden. Aus der Zusammenstellung kann jedenfalls abgeleitet werden, dass das Thema Barrierefreiheit bei den Baurechtsbehörden schon wegen der Vielzahl der Fälle eine wichtige Rolle spielt.

Der barrierefreie Ausbau an örtlichen Bahnhöfen und Bahnhaltestellen der Eisenbahnen ist sowohl in den genannten Landkreisen als auch im gesamten Land unterschiedlich fortgeschritten, nimmt aber stetig zu. In erster Linie sind die Betreiber der Bahnhöfe und Bahnsteige für den Erhalt der Anlagen und die Verbesserung deren Barrierefreiheit zuständig. Nach § 2 Absatz 3 der Eisenbahn-Betriebsordnung (EBO) sind die Vorschriften der EBO so anzuwenden, dass die Benutzung der Bahnanlagen und Fahrzeuge durch mobilitätseingeschränkte Personen, ältere Menschen sowie Kinder und sonstige Personen mit Nutzungsschwierigkei-

ten ohne besondere Erschwernis ermöglicht wird. Die Eisenbahnen sind verpflichtet, zu diesem Zweck Programme zur Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen zu erstellen, mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit für deren Nutzung zu erreichen. Die Landesregierung unterstützt die Betreiber durch geeignete Förderprogramme bei dieser Aufgabe. So wurde beispielsweise erst im Dezember 2019 die Neuauflage des Bahnhofsmodernisierungsprogramms bekannt gegeben, in Folge dessen das Land in den nächsten 10 Jahren 150 Mio. Euro in den barrierefreien Ausbau, den Umbau des Bahnhofsumfelds zu Mobilitätsdrehscheiben und die Verbesserung der Aufenthaltsqualität in Bahnhöfen investiert.

Die Gewährleistung und Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs im Straßenbahn-, O-Bus- und Omnibusverkehr ist Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge der Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung (Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes); beim Schienenpersonennahverkehr liegt die Aufgabenträgerschaft beim Land Baden-Württemberg. Die befugten Kommunen (Land-, Stadtkreise und Gemeinden nach § 6 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs [ÖPNVG]) sind die eigentlichen Träger der Lenkung des ÖPNV durch Bestimmung der örtlichen und zeitlichen Quantität und Qualität, der Preise der Nahverkehrsleistungen und der Auswahl der Verkehrsleistungsträger im Einzelfall. Konkretisiert werden die Anforderungen an Verkehrsleistungen in den sogenannten Nahverkehrsplänen. Diese Nahverkehrspläne sind allerdings nicht als Rechtsnormen oder rechtlich verbindliche Einzelakte zu werten, da ihnen die hierfür unerlässliche Außenwirkung fehlt. Sie begründen damit keine rechtlich verbindlichen Ansprüche. § 8 Absatz 3 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) formuliert, dass der „Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen hat, für die Nutzung des ÖPNV bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.“ § 11 Absatz 2 Nummer 5 ÖPNVG BW formuliert in Ergänzung zu § 8 Absatz 3 Satz 3 PBefG, dass „Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen zur Verwirklichung einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit“ im Nahverkehrsplan enthalten sein sollen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass auch Zielvorgaben wie „Barrierefreiheit im ÖPNV“ gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 PBefG, § 11 Absatz 2 Nummer 5 ÖPNVG BW außer einer programmatischen Ausgestaltungsvorgabe dahingehender Pläne keine subjektiven und einklagbaren Ansprüche Dritter auf Realisierung beinhalten. Was die konkrete Situation in den angefragten Landkreisen anbelangt, sei auf folgende Ausführungen verwiesen. Ergänzend seien die Nahverkehrspläne dieser Landkreise herangezogen.

a) Main-Tauber-Kreis

Im Main-Tauber-Kreis sind – teilweise unter Mitfinanzierung der Belegenheitsgemeinden und des Main-Tauber-Kreises – bisher folgende Bahnstationen an der Tauberbahn barrierefrei ausgebaut:

- Wertheim-Bestenheid
- Wertheim-Bahnhof
- Wertheim-Reicholzheim
- Werbach- Bronnbach
- Werbach- Niklashausen
- Werbach- Gamburg
- Tauberbischofsheim-Distelhausen
- Igersheim- Bahnhof
- Weikersheim-Laudenbach

Zudem wurde nach Kenntnis der Landesregierung überwiegend aus Eigenmitteln der Deutschen Bahn der Knotenbahnhof Lauda barrierefrei ausgebaut. Der Main-Tauber-Kreis, die Belegenheitsgemeinden sowie die DB Regio Westfrankenbahn

GmbH arbeiten für die Stationen an der Tauberbahn weiterhin eng an dem Ausbau der weiteren Stationen zusammen.

Die Stationen an der Frankenbahn innerhalb des Main-Tauber-Kreises sind bisher noch nicht barrierefrei ausgebaut. Hier besteht dringender Nachholbedarf. Der Main-Tauber-Kreis sowie die Belegenheitsgemeinden Lauda-Königshofen, Grünsfeld und Wittighausen haben im Herbst 2019 zugesagt, sich an den Vorplanungen für die Bahnstationen Wittighausen, Grünsfeld-Bahnhof, Grünsfeld-Zimmern und Lauda-Königshofen-Gerlachsheim finanziell zu beteiligen. Auch für die weiteren Stationen innerhalb des Main-Tauber-Kreises Lauda-Königshofen, Boxberg-Wölchingen und Ahorn-Eubigheim fordern der Landkreis und die Belegenheitsgemeinden seit vielen Jahren die Modernisierung bzw. den barrierefreien Ausbau.

In den vergangenen Jahren wurden im Main-Tauber-Kreis einige Bushaltestellen im Zuge von Straßenbaumaßnahmen barrierefrei ausgebaut. Der Kreistag des Main-Tauber-Kreises hat beschlossen, die Belegenheitsgemeinden beim barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen an Kreisstraßen (innerorts) finanziell zu unterstützen. Somit sollen in den nächsten Jahren rund 65 Bushaltestellen barrierefrei ausgebaut werden. Für eine erste Tranche von 13 Bushaltestellen wurden beim Regierungspräsidium Stuttgart Planunterlagen zur Förderung aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz eingereicht. Der Ausbau dieser Haltestellen soll noch in diesem Jahr begonnen und weitgehend umgesetzt werden. Der Main-Tauber-Kreis hat im Zuge der Neuausschreibung der ÖPNV-Buslinien zum 1. Januar 2018 auf allen Hauptlinien des ÖPNV im Landkreis Linienbusse mit Niederflureinstieg eingeführt.

b) Landkreis Ostalbkreis:

Im Ostalbkreis ist die Barrierefreiheit in den Linienbussen umfänglich umgesetzt. Lediglich im reinen Schülerverkehr sind Ausnahmen möglich und ergeben sich aus den Festlegungen im Nahverkehrsplan. Die komplette Barrierefreiheit ist zum Beispiel am Bahnhof Schwäbisch Gmünd sowie dem Hauptbahnhof Aalen umgesetzt, jedoch nicht an allen übrigen der insgesamt 21 Bahnhöfe und Haltestellen im Ostalbkreis, wo sich die Barrierefreiheit in der Regel auf den Zugang beschränkt. Diese Haltestellen sollen konzentriert – im Rahmen der Förderkulisse des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes – nach und nach mit Fokus auf die Barrierefreiheit überplant und ertüchtigt werden.

Der Landesregierung sind baurechtlich in den letzten 10 Jahren keine Bauvorhaben an oder in Bahnhofsgebäuden bekannt. Allgemein soll die Barrierefreiheit aber dort, wo sie noch nicht realisiert ist, nach und nach zum Standard werden (GVP 2010, S. 17). Der Ostalbkreis setzt sich dafür ein, dass sukzessive auch Bahnsteige und Fahrzeuge des Schienenverkehrs barrierefrei ausgebaut werden.

c) Landkreis Hohenlohekreis:

Im Nahverkehrsplan des Hohenlohekreises aus dem Jahr 2017 ist die Barrierefreiheit des ÖPNV als wichtiges Ziel formuliert. In diesem sind die Belange der in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen mit dem Ziel berücksichtigt, für die Nutzer des ÖPNV bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erhalten. Die genauen Ausführungen finden sich unter 4.2.1 im Nahverkehrsplan.

Im Hohenlohekreis gibt es nach Erfassung der Landesregierung 260 Bushaltestellen an Straßen, davon sind 198 innerorts und 62 außerorts. Von den 62 außerörtlichen Bushaltestellen wurden bisher 19 barrierefrei ausgebaut, 43 sind noch nicht ausgebaut. Der Hohenlohekreis ist gerade dabei, das Ziel der Barrierefreiheit an Kreis- und Landesstraßen sukzessive umzusetzen. Zuständig für die Ausgestaltung der innerörtlichen Bushaltestellen sind die jeweiligen Straßenbaulastträger (Städte und Gemeinden).

d) Landkreis Schwäbisch Hall:

Der Nahverkehrsplan des Landkreises Schwäbisch Hall sieht entsprechend der gesetzlichen Regelung vor, dass Haltestellen bis 2022 barrierefrei zu gestalten sind.

Die Haltestellen sind kategorisiert: Zentrale Haltestellen mit wesentlichen Verknüpfungen (Kategorie 1), Haltestellen mit Aufenthalts- und Umsteigefunktion (Kategorie 2) und (einfache) Haltestellen (Kategorie 3). Entsprechend dem Nahverkehrsplan sind Haltestellen der Kategorie 1 bis zum Jahr 2022 auf jeden Fall barrierefrei zu gestalten. Haltestellen der Kategorien 2 und 3 können aus wirtschaftlichen Gründen voraussichtlich nicht in jedem Fall barrierefrei umgebaut werden. Wenn ein Umbau nicht möglich ist, muss dies im Einzelfall durch entsprechende Untersuchungen begründet werden. Neu gebaute Haltestellen sollen in jedem Fall barrierefrei sein. Die Zuständigkeit für den Ausbau liegt beim Bau- lastträger. Haltestellen der Kategorie 1 sind teilweise bereits barrierefrei umgebaut. Dies gilt auch für die Kategorien 1 und 2, die z. B. im Zuge von Straßenbaumaßnahmen, städtebaulichen Maßnahmen o. ä., aber auch von Kommunen gezielt einen entsprechenden Ausbau erfahren. Die Bestandsaufnahme über den Ausbauzustand der Haltestellen ist noch in Bearbeitung.

Die zentralen Bahnhöfe im Landkreis sind nicht barrierefrei ausgebaut. Dies gilt auch für die Bahnhaltdepunkte, mit Ausnahme von Wallhausen, Schwäbisch Hall und Schwäbisch Hall-Wackershofen.

8. Was tut sie, um die genannten vier Landkreise sowie die entsprechenden Städte und Gemeinden auch für die Barrierefreiheit bei der Gestaltung öffentlicher Wege zu sensibilisieren (z. B. Vermeidung reiner Kopfsteinpflaster- und Schotterwege sowie regelmäßige Absenkungen von Bordsteinkanten in den Ortsdurchfahrten)?

Zu 8.:

Die Landesregierung hat verschiedene Informationsangebote zur Verfügung gestellt, die auch die Gestaltung öffentlicher Verkehrsflächen thematisieren. So werden alle von dem Thema Barrierefreiheit berührten Kreise für die Thematik sensibilisiert.

Mit dem Leitfaden „Ortsdurchfahrten gestalten“ (2017) gibt das Ministerium für Verkehr den kommunalen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern einen Überblick über die Möglichkeiten der Gestaltung von Ortsdurchfahrten in Dörfern und kleinen Städten. Die Broschüre liefert Grundlagen für wesentliche Planungsentscheidungen. Zusätzlich zu der Betrachtung der Verkehrsarten werden dabei auch Aspekte der Verkehrssicherheit aufgezeigt. Im Rahmen der Forderungen nach Barrierefreiheit und Orientierungsmöglichkeit für Blinde und Sehbehinderte sind in der Nutzungsabwägung die Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (HBVA 2011) sowie die DIN 18040-3 zu berücksichtigen. Bushaltestellen sollen barrierefrei und behindertengerecht (Hochbord/Citylinebordstein 18 cm, Blindenleitlinien, Aufmerksamkeitsfeld) ausgebildet werden. Der Leitfaden kann über die Internetseite des Ministeriums für Verkehr kostenfrei unter <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/ortsdurchfahrten-gestalten/> bestellt oder heruntergeladen werden.

Die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA 2002), die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) sowie der Leitfaden zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen in Baden-Württemberg (VM 2019) enthalten allesamt Empfehlungen bzw. Vorgaben zu einer barrierefreien Gestaltung, sodass die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen bei Um- und Neubaumaßnahmen gewährleistet werden kann. Letztgenannte Veröffentlichung kann ebenfalls über die Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mobilitaet-verkehr/fussverkehr/fussgaengerueberwege/> bezogen werden.

Dient ein Projekt der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einer verkehrswichtigen Straße in Kreis- oder Gemeindebaulast, ist ein Zuschuss zu den Kosten im Rahmen einer Förderung nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz möglich. Bei den Förderbedingungen durch das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz sind neben den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA 2002) auch die Richtlinien für Stadtstraßen (RASt) als zu berücksichtigender Stand der Technik definiert. Wie die EFA enthalten auch die RASt Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung von Wegen.

Im Rahmen der Fußverkehrsförderung des Landes spielte das Thema Barrierefreiheit von Beginn an eine große Rolle. Schon in der landesweiten Auftaktkonferenz zur Fußverkehrsförderung 2015 war das Thema ein wichtiger Programmbaustein. Auch in der Folgekonferenz 2017 wurde es in mehreren Programmpunkten erörtert. Gleiches gilt für die jährlich stattfindende ganztägige Fachveranstaltung zur Fußverkehrsförderung, in der die Barrierefreiheit stets zur Sprache kommt (Sicherstellung der Barrierefreiheit in Straßenräumen nach dem Shared-Space-Prinzip, Gestaltung barrierefreier Querungsanlagen für Fußgängerinnen und Fußgänger etc.). Aufgrund der großen und weiterwachsenden Bedeutung des Themas wird sich die Fachveranstaltung zur Fußverkehrsförderung im Sommer 2020 speziell der Barrierefreiheit widmen.

Im Rahmen der Fußverkehrs-Checks, die das Land seit 2015 jährlich anbietet, ist die Notwendigkeit der barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Raumes stets ein Kernthema. Insbesondere im Rahmen der Begehungen, bei denen Vertreterinnen und Vertreter aus Verwaltung und Politik gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern (u. a. Sehbehinderte, Blinde, Rollstuhl- und Rollatornutzerinnen und -nutzer, Eltern mit Kinderwagen) unterwegs sind, findet dahingehend eine wichtige und nachhaltige Sensibilisierung der kommunalen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger statt. Im Grundlagendokument des Landes zur Fußverkehrsförderung „Fußverkehr – sozial und sicher. Ein Gewinn für alle“ (2017) wird die Barrierefreiheit in einem eigenen Wissensbaustein aufgegriffen (Bezug über: <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/grundlagendokument-zur-fussverkehrsfoerderung/>).

Für eine vollständige Barrierefreiheit ist eine zuverlässige Auskunft darüber, welche Routen Reisende mit spezifischen Mobilitätsanforderungen nutzen können erforderlich. Daher hat der für die Fahrplaninformationssysteme in Deutschland zuständige DELFI-Verein 2018 die Roadmap zur Beauskunftung barrierefreier Reiseketten vorgestellt (<https://www.delfi.de/de/leistungen-produkte/handbuch-barrierefreiheit/>). Diese Roadmap wurde durch die Verkehrsministerkonferenz und damit auch durch das Land am 18. Oktober 2018 zustimmend zur Kenntnis genommen. Mit der KV Digitalisierung und nachhaltige Mobilität vom November 2019 hat der Ministerrat beschlossen, die Roadmap zu unterstützen und Mittel für ihre Umsetzung bereit zu stellen. Das Ziel der Roadmap ist es, bis zum Ende des Jahres 2021, in den Fahrgastinformationssystemen Informationen zu barrierefreien Wegen, im Optimalfall inklusive Umleitungen im Störfall, bereitzustellen. Hierzu ist eine vollständige Erfassung aller ÖPNV-Haltestellen im Land hinsichtlich ihrer baulichen Situation erforderlich. Das Verkehrsministerium plant noch im ersten Halbjahr 2020 die Veröffentlichung eines Förderprogramms für die Erfassung der Barrierefreiheit von Haltestellen für die Fahrplaninformationssysteme. Für SPNV-Haltestellen wird das Land die Erfassung über die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) sicherstellen. Für die Haltestellen von Bussen und Bahnen stellt die NVBW ein Erfassungstool zur digitalen Erfassung der Haltestellen für die Fahrplaninformation kostenfrei zur Verfügung. Erste Pilotprojekte zum Test dieses Erfassungs-Tools starten im Juni 2020. Interessierten Aufgabenträgern wird die NVBW darüber hinaus anbieten, die Erfassung der Haltestellen im Zuge eines Rahmenvertrages zu beauftragen. Ziel ist, dass Ende 2021 Informationen zur Barrierefreiheit aller Haltestellen in Baden-Württemberg über die elektronischen Fahrplanauskunftssysteme verfügbar sind.

Ferner bieten die Broschüren „Barrierefreies Bauen“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und „Barrierearmes Kulturdenkmal“ der Landesdenkmalpflege Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Stuttgart weiterführende Informationen.

9. Welche Fördermöglichkeiten für barrierefreies Bauen stehen privaten und kommunalen Bauherren in Baden-Württemberg zur Verfügung?

Zu 9.:

Je nach Bauaufgabe und je nach Situation von Bauherrschaft bzw. Nutzerinnen und Nutzern ergeben sich viele unterschiedliche Ansätze zur finanziellen Förderung von Bauvorhaben, die – jedenfalls auch – der Herstellung von Barrierefrei-

heit oder ggf. auch nur von Barrierearmut dienen. Als Quellen für diese Zusammenstellung wurden die Netzauftritte der Bundearbeitsgemeinschaft Wohnungsanpassung, Nullbarriere.de und des Kommunalverbandes Jugend und Soziales herangezogen.

Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zur Barrierefreiheit mit Bezug zu Einzelpersonen:

- Gesetzliche Krankenkassen und – in Abhängigkeit vom Versicherungsvertrag – auch private Krankenkassen fördern Maßnahmen für Einzelpersonen, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt,
- Pflegekassen fördern Maßnahmen für pflegebedürftige Menschen mit anerkanntem Pflegegrad,
- Unfallversicherungen fördern Maßnahmen, die aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufserkrankung erforderlich werden,
- Sozialhilfe fördert Maßnahmen als Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe, Altenhilfe unter Beachtung des Einkommens und Vermögens nachrangig im Verhältnis zu anderen Finanzierungsmöglichkeiten,
- Rehabilitationsträger (gemäß § 6 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) fördern Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und zur Gleichstellung behinderter Menschen,
- Träger der Kriegsopferfürsorge/Opferentschädigung fördern Maßnahmen, die wegen einer Behinderung erforderlich werden, welche auf ein Verbrechen oder eine Kriegsverletzung zurückzuführen ist,
- die KfW fördert Maßnahmen nach dem Programm „Altersgerecht umbauen“ mit Krediten (Programm 159).

Fördermöglichkeiten für gruppenbezogene oder generelle Maßnahmen zur Barrierefreiheit:

- Die Landeswohnraumförderung fördert den Neubau von altengerechten und behindertengerechten Wohnungen und auch umfangreiche Modernisierungen.
- Das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz fördert den Umbau und die Nachrüstung bestehender verkehrswichtiger Anlagen und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit mit bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten; dabei sind auch Planungskosten förderfähig (Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes); umfasst sind alle Formen des ÖPNV, also auch Schienenpersonennahverkehr. Bei Nachrüstungen haben bestehende verkehrswichtige Einrichtungen des ÖPNV Vorrang. Ein Umbau ist nur dann förderfähig, wenn das Ziel der Barrierefreiheit mit einer Nachrüstung noch nicht oder nur unzureichend erreicht werden kann und die Herstellung der Barrierefreiheit im Vordergrund steht.

Verkehrswichtige und hochfrequentierte Anlagen und Einrichtungen des ÖPNV sind solche, bei denen die Zweck-Mittel-Relation im Hinblick auf verkehrliche Aspekte besonders hoch ist, also möglichst viele Nutzerinnen und Nutzer von einer Barrierefreiheit profitieren (mehr als 1.000 Fahrgäste/pro Tag) oder die der Erschließung von wichtigen öffentlichen Einrichtungen dienen. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Zahl der Fahrgäste und der finanzielle Aufwand zur Herstellung der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

- Die Städtebauförderung fördert im Rahmen von Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen Maßnahmen zur Barrierereduzierung und Barrierefreiheit. Im aktuellen Städtebauförderungsprogramm nimmt die Schaffung der Barrierefreiheit bzw. -armut im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden, insbesondere in Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen einen besonderen Förderschwerpunkt ein. Darüber hinaus werden nach den aktuellen Städtebauförderungsrichtlinien Belange schwerbehinderter Menschen bei der Schaffung und baulichen Gestaltung von Einzelmaßnahmen angemessen berücksichtigt.

- Das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum fördert integrierte Maßnahmen, die auch die Themen Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und für zeitgemäße Wohnangebote enthalten können.
- Öffentliche Tourismusedinfrastruktureinrichtungen, welche auch mit dem Thema Barrierefreiheit umzugehen haben, fördert ein Programm des Ministeriums für Justiz und für Europa.
- Die KfW fördert barrierereduzierende Maßnahmen von Kommunen (Programm 233), kommunalen Unternehmungen, sozialen Organisationen und Privatunternehmen einer Öffentlich-Privaten Partnerschaft (Programm 234) nach dem Programm „Barrierearme Stadt“ mit Krediten.
- Investitionen finanzschwacher Kommunen konnten nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz gefördert werden; darunter waren auch Maßnahmen zur Anpassung vorhandener Strukturen an den demografischen Wandel, insbesondere Maßnahmen zur Erreichung von Barrierefreiheit bzw. -armut im öffentlichen Raum und im Personennahverkehr und zum altersgerechten Umbau von Wohnungen (siehe Nummer 2.1 der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums zum Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen über pauschale Zuwendungen und Zuwendungen aus dem Ausgleichstock) möglich. Die Fördermittel sind weitestgehend ausgeschöpft.

In manchen Fällen kann die Herstellung von Barrierefreiheit mit anderen Förderatbeständen einhergehen, sodass sich die Nachfrage bei lokalen Beratungsstellen für Barrierefreiheit meist lohnt, da diese solche Themen besser zuordnen können.

10. Was tut sie für die regelmäßige Fortbildung kommunaler Bau- und Stadtentwicklungsbehörden zur Unterstützung und Standardisierung der planerischen und baulichen Umsetzung der Barrierefreiheit?

Zu 10.:

Die meisten der angefragten Behörden geben an, Fortbildungsangebote zum Barrierefreien Bauen und zur Umsetzung der Barrierefreiheit von verschiedenen Fortbildungsträgern zu nutzen.

Einzelne Beschäftigte der höheren und der obersten Baurechtsbehörden bieten – wie auch Fachleute aus anderen Bereichen – Fortbildungen bei verschiedenen Fortbildungsträgern an. Dies sind vor allem die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, der vhw – Verband für Wohnen und Stadtentwicklung, das Institut Fortbildung Bau bei der Architektenkammer, die Ingenieur-Akademie für die Ingenieurkammer und andere Fortbildungsträger, die landesweit oder wenigstens in einem ganzen Regierungsbezirk tätig sind.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau